

Adresse

des hoh. Reichstages

an

Sr. Maj. den Kaiser,

um ihn zur Rückkehr in die Burg seiner Väter
zu bestimmen.

Gw. Kais. Majestät!

Der durch Gw. Majestät = Stellvertreter eröffnete constituirende Reichstag hat heute durch das Ministerium vernommen, daß Gw. Majestät höchst Ihre Gegenwart oder dieß eines alter ego nicht nothwendig halten, bevor der Reichstag seine Gesetze nicht festgestellt hat und daß höchst Sie vor Allem die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß das treue Handeln der gesetzgebenden Versammlung Ihnen in jeder Hinsicht gesichert ist, weil Gw. Majestät diesen Beweis väterlicher Fürsorge und Liebe Ihren geliebten Unterthanen in der Bewahrung ihrer Rechte schuldig zu seyn glauben.

Diese Ansprache Gw. Majestät erfüllte die frei gewählten Vertreter der frei gewordenen Völker Oesterreichs mit der gegründeten Besorgniß für das Wohl, ja für den Bestand des Kaiserstaates, und sie halten es für ihre heiligste Pflicht, offen auszusprechen, daß die geheiligte Person des Staatsoberhauptes im Schwerpunkte der constitutionellen Monarchie am Sitze der Reichsversammlung an der Spitze der Staatsgeschäfte nicht länger mehr entbehrt werden kann.

In den Worten Gw. Maj. liegt aber auch der Trost, daß Gw. Majestät den Pflichten gegen Ihre in Liebe zum Throne vereinten Völker Rechnung zu tragen, und zuzusichern geruhen, daß Gw. Majestät dann in die Burg Ihrer Ahnen rückzukehren willens seyen, bis die Ueberzeugung feststeht, daß der Reichstag frei tage.

Die Reichsversammlung spricht einhellig im Angesichte Oesterreichs, im Angesichte Europa's aus, daß sie sich nicht nur frei fühle, sondern auch im vollen Bewußtseyn ihrer Freiheit die Constitution des Vaterlandes berathe.

75
Ew. Majestät! Die frei gewählten Männer, begleitet mit dem Vertrauen des freien Volkes, würden es als einen Verrath am Volke ansehen, wenn Sie an einem Orte verblieben, wo Sie nicht in der vollsten Freiheit der Berathung und des Handelns sich befänden.

Daß die Reichsversammlung tage und aus ihrer Mitte Vertreter aller Landestheile an Ew. Majestät sendet, zu dem Ende sendet, damit der constitutive Kaiser zu dem Zweck das ruhmvoll begonnene Werk mit den Vertretern seiner Völker zur segensvollen Vollendung bringe; dieß Ew. Majestät ist der sicherste Beweis, die unwiderlegbare Garantie, daß das freie Handeln der gesetzgebenden Versammlung in jeder Hinsicht gesichert ist, und erst dann in Frage gestellt werden könnte, wenn Ew. Majestät nicht durch höchst Ihre Gegenwart dem Verfassungswerke die nöthige Weihe geben wollten.

Ew. Majestät! Die dankbaren Völker Oesterreichs fordern daher durch ihre in Wien versammelten Vertreter als den von Ew. Majestät zugesicherten Beweis väterlicher Fürsorge und Liebe die **ungesäumte** Rückkehr Ew. Majestät und dürfen nicht verhehlen, daß die längere Abwesenheit Ew. Majestät den Staat und die Dynastie in die äußerste Gefahr stürzen und jene Segnungen, welche das Vaterherz des gütigen Monarchen seinen treuen Völkern zugewendet hat, nicht zur erwünschten baldigen Reise gedeihen lassen würden.

Im erhebenden Bewußtseyn erfüllter Bürgerpflicht verharren

Euer Majestät

treu Ergebenen.